

2. FahrAnweisung des VEB Deutsche Binnenreederei für von diesem eingesetzte ausländische Fahrzeuge;

3. Anmeldung A zur Entrichtung von Schiffahrtsabgaben für nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge,

b) für beladene Fahrzeuge einschließlich Selbstfahrer als Schlepper

1. FahrAnweisung für in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge;

2. Anmeldung B zur Entrichtung von Schiffahrtsabgaben* für nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge;

3. Ladescheine, die vom Absender der Güter unterschrieben sein müssen;

4. bei mehr als vier Gutarten zusätzlich ein Ladungsverzeichnis;*

5. Eichschein,

c) für Flöße

1. FahrAnweisung;

2. Begleitpapiere,

d) für Fahrgastschiffe

1. FahrAnweisung;

2. Eichschein.

(2) Die Anmeldungen sind:

a) beim Bargeldverkehr in zweifacher Ausfertigung,

b) beim Stundungsverkehr,

1. wenn nur eine Hebestelle durchfahren wird, in zweifacher Ausfertigung,

2. wenn mehrere Hebestellen durchfahren werden, in dreifacher Ausfertigung

von den Schiffsführern ausgefüllt und unterschrieben bei den Hebestellen bzw. Zwischenschleusen vorzulegen. Die Schiffsführer können für ihren Bedarf weitere Anmeldungen beifügen.

(3) Die Unterlagen gemäß Abs. 1 müssen einwandfreie Angaben über Gewicht und Zusammensetzung der Ladung oder des Floßes enthalten. Die Gutarten sind nach dem Güterverzeichnis zu bezeichnen. Bei verpackten Gütern ist das Bruttogewicht anzugeben.

(4) Im Stundungsverkehr sind die Anmeldungen A bzw. B zur Entrichtung von Schiffahrtsabgaben mit dem Stempel und der Unterschrift des Stundungsnehmers zu versehen.

(5) Die Schiffsführer haben die Anmeldung als Ausweis über die gezahlten bzw. gestundeten Abgaben während der ganzen Reise, für die die Anmeldung ausgefertigt ist, aufzubewahren.

*) zu beziehen bei allen Hebestellen für 0,03 MDN je Stück

§ 14

Besondere Grundsätze für die Abgabeberechnung

Die Abgaben für jede Reise können für die gesamte Strecke der zu durchfahrenden Binnenwasserstraßen an der zuerst berührten Hebestelle entrichtet werden. Das gilt jedoch nicht für Reisen durch bzw. in Berlin. Bei den Berliner Haupthebestellen (Mühlendamm, Charlottenburg, Ober- und Unterschleuse, Spandau und Plötzensee) sind die Abgaben für jede Haupthebestelle besonders zu zahlen.

§ 15

Schleusungen außerhalb der Betriebszeit

(1) Für Schleusungen außerhalb der von den Wasserstraßenämtern festgelegten Betriebszeit bzw. außerhalb der Reihe gilt die BWVO. Für diese Schleusungen werden Zuschläge entsprechend der Anlage 1 Teil II erhoben. Flöße werden außer der Reihe und außerhalb der Betriebszeit nicht geschleust.

(2) Bleiben Fahrzeuge trotz Anmeldung zur Schleusung außerhalb der Betriebszeit aus, so sind die Zuschläge gemäß Anlage 1 Teil II Spalten 7 oder 8 zu zahlen. Die Zuschläge gemäß Spalten 6 bis 8 sind auch beim Durchfahren der nach Anlage 1 Teil I abgabefreien Hebestellen sowie beim Durchfahren von Zwischenschleusen zu zahlen. Diese Zuschläge sind bei der nächsten Hebestelle zu entrichten.

(3) An Sonn- und Feiertagen werden außer der Reihe und außerhalb der Betriebszeit nur die der Fahrgastbeförderung dienenden Fahrzeuge geschleust.

(4) Das Ministerium für Verkehrswesen kann Ausnahmen zulassen.

§ 16

Verfahren bei Nachforderung und Erstattung

(1) Ergeben sich während der Reise Gewichtsveränderungen der Ladung, so sind diese von den Schiffsführern im Durchschreibeverfahren auf den ihnen verbliebenen Anmeldungen einzutragen. Von der nächsten Hebestelle werden die Abgaben berechnet und eingezogen bzw. gestundet.

(2) Unrichtige Berechnungen können innerhalb des Kalendermonats von später durchfahrenen Hebestellen berichtigt werden.

(3) Die Ausschlußfrist gemäß § 9 beginnt am Ausstellungstag der Anmeldung A bzw. B zur Entrichtung von Schiffahrtsabgaben bzw. des Fahrscheines.

A b s c h n i t t III

Besondere Bestimmungen für den Mittellandkanal

§ 17

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für das Befahren sowie die Benutzung der Verkehrsanlagen und Einrichtungen des Mittellandkanals zwischen der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik und der Mündung in die Elbe.